

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 1	12. Januar 2016	
-------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 14. Dezember 2015	Seite 1
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 16. Dezember 2015	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 16. Dezember 2015	Seite 11
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen vom 16. Dezember 2015	Seite 15
Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste und an der Universität Bremen vom 16. Dezember 2015	Seite 21

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 14.12.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14.12.2015 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) vom Rektorat am 14.12.2015 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.5.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Sommersemester 2016:

	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze =VZÄ)
2	Biologie	Ba VF		2
	Biologie	Ba PF	1	2
	Biologie	Ba KF	1	1
	Biologie	Ba LF		1
	Marine Biology	M		1
	ISATEC	M		1
	Neurosciences	M		1
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF		2
	Digitale Medien	Master		2
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF		2
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen		2
	Rechtswissenschaft	Ba KF		1
7	BWL	Ba VF		2
	BWL	M		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF		1
8	Geographie	Ba VF		4
	Geographie	Ba PF		2
	Geographie	Ba KF		1
	Geographie	Ba LF		1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		2
	Geschichte	Ba VF		2
	Geschichte	Ba PF		2
	Geschichte	Ba KF		1
	Geschichte	Ba LF		1
	Integrierte Europastudien	Ba VF		2
	Politikwissenschaft	Ba LF		2
	Politikwissenschaft	M		6
	Sozialpolitik	M		2
9	Kulturwissenschaft	Ba PF		7
	Kulturwissenschaft	Ba KF		6

	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF		2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF		1
	Medienkultur	M		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba PF		2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba KF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba LF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba BiPEb UF		1
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF		2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF		1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF		1
	Germanistik/ Deutsch	M		3
11	Psychologie	Ba VF		1
	Klinische Psychologie	M		1
	Wirtschaftspsychologie	M		1
	Public Health	Ba VF		2
	Public Health	Ba PF		2
	Epidemiologie	M		1
	Gesundheitsversorgung	M		1
	Gesundheitsförderung	M		1
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF		1
	Erziehungswissenschaft	M		9
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP/Gru UF		1
	Interdisziplinäre Sachbildung	Ba BiPEb UF		1
	Interdisziplinäre Sachbildung*	Ba BiPEb EF		1

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Volfach

Ba PF: Bachelor Profilfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education Gymnasium und Oberschule

M.ed. Gru UF: Master of Education Grundschule Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education Grundschule Ergänzungsfach

M.ed. IP UF: Master of Education Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach

M.ed. IP EF: Master of Education Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung ab 4. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

- 3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal
 - 3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal
 - 3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften. Es erfolgt auch keine Zulassung ins letzte Fachsemester bei einjährigen (Transnational Law) oder nur im Zwei-Jahres-Rhythmus angebotenen Studiengängen (Kunst- und Kulturvermittlung sowie Medical Biometry/ Biostatistics). Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in die alte Master of Education Struktur sowie die Master Public Health (alte Struktur), Marine Microbiology, Modern Global History sowie „Control, Microsystems, Microelectronics“. Ebenso werden keine fortgeschrittenen Studierenden im Bachelor BiPEb UF Germanistik, dem UF Inklusive Pädagogik und dem KF Sportwissenschaft aufgenommen.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung in der Fassung vom 08.06.2015 außer Kraft.

Bremen, den 14.12.2015

Der Rektor der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft:
Literatur, Theater, Film“ an der Universität Bremen**
Vom 16. Dezember 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ (Kurztitel: Transnationale Literaturwissenschaft) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film- / Medienwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind: Dies können sein:

- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

c. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in einer der aufgeführten Sprachen erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:
- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of Records oder
 - Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1b geltend gemacht worden sind, und mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/ Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der Sprache erworben haben, oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistentz, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse) oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistentz, Drehbuch u. a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse).
- f. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und /oder Studiengängen nach Absatz 1a und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b, c und d (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1e.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1f genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Studienkommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen

Vom 16. Dezember 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt,
- b. eine Mindestnote von 2,5 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (150 CP),
- c. zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft,
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a bis c entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage des in § 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a bis c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise zu allen in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einreichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Abs. 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(4) Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem akademischen Mitarbeitenden
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 25. Februar 2015 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im
Fachbereich Mathematik/Informatik an der Universität Bremen**
Vom 16. Dezember 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Medical Biometry/Biostatistics sind:

- a. ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium entsprechend einem überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z. B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Gesamtnote von besser als 2,5 (deutsches System) vorliegt.

Bei einer schlechteren Gesamtnote oder einem Studiengang, der einer Disziplin zugeordnet wird, die nicht der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin entspricht, hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung, die bei langer Anreise auch als Telefoninterview durchgeführt werden kann. Ergibt sich aus der mündlichen Prüfung eine Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, dann gelten die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1a, Satz 1 als erfüllt. Das Verfahren der mündlichen Prüfung wird in § 5 geregelt.

- b. Voraussetzung sind Grundkenntnisse aus Mathematik, Stochastik oder Statistik im Umfang von 6 CP aus voraus gegangenem Studium. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann der Prüfungsausschuss von der Bewerberin/vom Bewerber eine Eignungsfeststellung in Form eines Interviews oder Telefoninterviews verlangen, dessen Ergebnis in die in § 4 Absatz 3c) beschriebene Bewertung eingeht.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

- e. ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses sowie
- f. Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche und sonstige Tätigkeiten.

(2) Über die Anerkennung von Studiengängen und/oder Studienleistungen nach § 1 Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d (Nachweis Deutschkenntnisse B2), e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und 1d (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am jeweiligen 1. Oktober. Fortgeschrittene werden alle zwei Jahre zum Sommersemester aufgenommen, das Semester beginnt am 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 1 Absatz 1c,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und in Folge gemäß § 1 Absatz 1d auf dem Niveau C1,
- Motivationsschreiben mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses
- und ggf. weitere Unterlagen gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für Fortgeschrittene ist dies der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

Die folgenden Kriterien werden mit der genannten Gewichtung betrachtet:

- a) zu 60% (60 Punkte) die Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP).
- b) zu 20% (20 Punkte) die Bewertung des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens (Letter of Motivation).
- c) zu 20% (20 Punkte) die Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber, die/der die Mindestnote nicht erfüllt, vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik,
- b) studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden,
- c) Studienmotivation.

Die Auswahlkommission erstellt zu Beginn des Auswahlverfahrens einen Katalog mit Fragen zu den Eignungsparametern, die jedem der an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Prüfung:

- a) Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission oder eine von der Auswahlkommission festgelegte Prüfungskommission führt mit der Bewerberin/dem Bewerber eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15-30 Minuten durch.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen auch Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der nicht aus Gründen, die sie/er selbst nicht zu vertreten hat, zu der mündlichen Prüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Grundes, den die Bewerberin/der Bewerber selbst nicht zu vertreten hat, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Je nach Feststellung der Eignung in der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der fachlichen Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - sehr gute Kenntnisse | 15 Punkte |
| - gute Kenntnisse | 10 Punkte |
| - befriedigende Kenntnisse | 5 Punkte |
| - geringe Kenntnisse | 0 Punkte |

- b) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - sehr gute Kenntnisse | 15 Punkte |
| - gute Kenntnisse | 10 Punkte |
| - befriedigende Kenntnisse | 5 Punkte |
| - geringe Kenntnisse | 0 Punkte |

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- | | |
|---------------------|-----------|
| - sehr überzeugend | 10 Punkte |
| - überzeugend | 5 Punkte |
| - wenig überzeugend | 2 Punkte |
| - kaum überzeugend | 0 Punkte |

(4) Der Nachweis der Eignung ist erbracht, soweit der Bewerberin/dem Bewerber mindestens 10 Punkte unter Absatz 3a und insgesamt 20 Punkte oder mehr gutgeschrieben worden sind.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der sich aus

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer/einem Studierenden und
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter

des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) und/oder des Kooperationszentrums Medizin (KOM) zusammensetzt.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen

Vom 16. Dezember 2015

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen und der Rektor der Universität Bremen haben am 16. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und - verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ und dessen Studienrichtungen „Medieninformatik“ (Universität Bremen) und „Mediengestaltung“ (Hochschule für Künste) sind:

- a) Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (Creditpoints=CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet bzw. einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem ECTS oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lassen.
- b) Das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung gemäß § 4 Absätze 2 bis 5.
- c) Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Es werden keine Nachweise über Deutschkenntnisse verlangt.
- d) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) ist die künstlerische Befähigung Aufnahmevoraussetzung. Diese wird durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage eines einzureichenden Portfolios, ggf. in Verbindung mit einem persönlichen Gespräch, festgestellt.

Ein Portfolio mit relevanten eigenen Arbeiten ist ebenfalls der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik beizulegen.

- e) Motivationsschreiben gemäß § 3.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Semestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Digitale Medien werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum Wintersemester der Universität Bremen und der Hochschule für Künste zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Nähere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

Fortgeschrittene für die Studienrichtung Mediengestaltung bewerben sich Online über das Bewerbungsportal application.hfk-bremen.de. Unterlagen werden zusätzlich in Papierform im Büro für Studierende der Hochschule für Künste Bremen eingereicht.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Die Bewerbung und die im Folgenden aufgeführten Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss über das Portal der Universität Bremen elektronisch einzureichen. Die Papierform ist nur für Fortgeschrittene für die Studienrichtung Mediengestaltung erforderlich.

Folgende Nachweise sind für beide Studienrichtungen jeweils vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung, der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten auf max. einer Seite,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Portfolio relevanter eigener Arbeiten für die jeweilig gewählte Studienrichtung (Mediengestaltung oder Medieninformatik) im Studium der Digitalen Medien.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungen auf der Grundlage des in den Absätzen 3 bis 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Mediengestaltung führt die Auswahlkommission auf Basis des Portfolios eine Vorauswahl durch. Mit der so ausgewählten Gruppe führt die Auswahlkommission im Anschluss ein persönliches Auswahlgespräch durch, um festzustellen, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung für ein Studium an einer Kunsthochschule besitzt. Die künstlerische Befähigung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission festgestellt und in einer Note zusammengefasst.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Medieninformatik ergibt sich das Bewertungsschema wie folgt:

- a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP) (doppelte Gewichtung),
- b) fachliche Relevanz des Erststudiums für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- c) Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- d) gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik, sofern solche vorliegen (einfache Gewichtung).

Für b) bis d) werden durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(5) Die Auswahlkommissionen bilden auf der Grundlage der nach den Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Bewertung je Hochschule eine Rangfolge nach der erzielten Note unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Auswahlkommissionen

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung eingesetzt. Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) des Studiengangs Digitale Medien gewählt. Sie bestehen jeweils aus

- drei Hochschullehrenden,
- einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen und der Hochschule für Künste veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Hochschule für Künste Bremen/

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Universität Bremen